

Landtagsbeilage zur Sächsischen Staatszeitung

Nr. 213.

zu Nr. 64 des Hauptblattes.

1925.

Beauftragt mit der Herausgabe: Regierungsrat Brauße in Dresden.

Landtagsverhandlungen.

In der letzten Beilage Nr. 212 zu Nr. 63 des Hauptblattes ist auf S. 941, mittlere Spalte oben folgender Schluss der Rede des Berichterstatters Telliß ausgefallen:

Ursache darin, daß die übrige Fürsorge doch nur allzusehr auf der freien Wohlfahrtspflege aufgebaut war (Sehr richtig! bei den Soz.), daß die amtliche Fürsorge nicht genug verankert war und man mit dieser darüber die Kriegbeschädigten nicht abspalten durfte. (Sehr richtig! bei den Soz.) Infolgedessen mußte für die Kriegbeschädigten eine gesonderte Fürsorge in dem Maße geschaffen werden, in dem nicht die allgemeine Wohlfahrt fürsorge eine genügende Hilfe gewährleistete. In dem Maße, wie jedem eingelassenen Hilfsbedürftigen die Windeskeitskasse gewährleistet wird, wird sich auch das Verhältnis der Wohlfahrtspflege zu den Kriegbeschädigten ändern müssen (Sehr richtig! bei den Soz.), und die Parteien der Linken werden nunmehr einen ihrer besten Grundgedanken wieder in den Vordergrund stellen müssen, daß die ganze Fürsorge einheitlich geregelt werden muß. (Sehr richtig! bei den Soz.) Es darf nicht darin kommen, daß die Kriegbeschädigten herabgedrückt werden auf die Stufe der Armenunterstützungsempfänger, sondern es muß dazu kommen, daß diejenigen, die man früher zu Armengeldempfängern machte, emporgehoben werden auf die Windeskeitskasse und daß außerdem bei den Kriegbeschädigten das auch von diesem Gesetz unberührte Rentenverfahren unbeeinflußt nebenbei geht. Jedes Missverständnis also zwischen der sächsischen Wohlfahrtsgelehrten und den Kriegbeschädigten ist objektiv betrachtet einfach funktionskontruiert und braucht nicht vorhanden zu sein, wenn man es nicht haben will. (Lebhaftes Sehr richtig! bei den Soz.) So werden wir für die Kriegbeschädigten im Rahmen des sächsischen Fürsorgegelehrten weitere Arbeit zu leisten haben, und sicherlich werden uns einmal, nachdem die Übergangsschwierigkeiten überwunden sind, die Kriegbeschädigten dafür dankbar sein. Ich bitte Sie deshalb noch einmal, die von den vereinigten Ausschüssen aufgestellten Mehrheitsanträge und auch die Entschließungsanträge, soweit sie bereits eine Mehrheit gefunden haben, ebenso wie die kleinen redaktionellen Abänderungsanträge, die ich vorhin in meinem Berichte erwähnt habe, anzunehmen. Der Antrag über die Inkraftsetzung ist, was ich hier betonen möchte, von uns zurückgezogen worden. (Bravo! bei den Soz.)

In derselben Beilage ist auf S. 942, letzte Spalte am Ende in der Berichtigung ein Druckfehler unterlaufen. Es muß auf Zeile 5 von unten statt "C" heißen "b".

(Fortsetzung der 124. Sitzung
von Donnerstag, den 12. März.)

Abg. Telliß (Soz.) (Fortsetzung):

Eine Reichsammnestie ist gerade vom sozialdemokratischen Standpunkte aus deshalb in Deutschland jeder Landesammnestie vorzuziehen, weil wir auf dem Wege der Einzelbegnadigung in Sachsen schon eine so große Anzahl von politischen Gefangenen bereits bestreit haben, daß die Anzahl derjenigen, die überhaupt noch unter einer Amnestie fallen würden, sicherlich nicht mehr groß sein wird. Ganz anders liegt es im übrigen Deutschland, insbesondere z. B. in Bayern. Es ist geradezu ungeheuerlich, was da noch in den Gefangenensäften sitzt, obwohl es nicht mehr hineingehört, und zwar lediglich deshalb drin sitzt, weil dort die Einzelbegnadigung nicht in der sozialen Weise vonstatten gegangen ist, wie wir es in Sachsen verzeichnen können. (Sehr gut! bei den Soz.) Aus diesem Grunde können wir als Sozialdemokraten den Tausenden und aber Tausenden außerästlichen Opfern der Justiz unter keinen Umständen mit einem sächsischen Amnestiegesez helfen, sondern nur mit einer Amnestie des Reiches. Um aber die sächsische Amnestie nicht aufzuhalten, haben wir verlangt, daß die Strafen für im Zusammenhang mit der Inflation begangenen Straftaten in der weitesten Weise auf dem Wege der Einzelbegnadigung erlassen werden sollen.

Nun kommt aber ein zweites in unserem Antrage zum Ausdruck. Im sächsischen Justizministerium wird schon seit einer Anzahl von Jahren sowohl unter dem früheren, wie unter dem jetzigen Herrn Justizminister nach bestimmten Richtlinien begnadigt. Der Antrag der Sozialdemokratischen Fraktion geht nun über die jetzigen Richtlinien der Begnadigung hinaus und sagt, daß bei unbehafteten Beschuldigten auch bei solchen Straftaten, denen ein Delikt zugrundeliegt, daß an sich nicht unter die Begnadigung fallen würde, dann Gnade zu gewähren ist, wenn trotz der nicht begnadigungswürdigen Tat die Person des Täters so ist, daß man es als Akt der Menschlichkeit, der Gerechtigkeit und Billigkeit empfindet, ihm trotzdem das Recht der Einzelbegnadigung zu teilen werden zu lassen. Ich kann da einen ganz interessanten Fall aus der Praxis erzählen. Ich wurde in einer großen Arbeiterversammlung vor 14 Tagen wegen meiner Stellungnahme zur Amnestie angegriffen und habe dort meine Meinung verteidigt. Unmittelbar

im Anschluß an diese Versammlung kam ein Parteifreund zu mir und bat mich, ob ich mich nicht für einen seiner Angehörigen verwenden könnte, daß er im Wege der Einzelbegnadigung frei kommen könnte. Ich konnte dem Bettefenden Zug um Zug nachweisen, daß eine solche Begnadigung möglich sein würde, wenn der Landtag den sozialdemokratischen Antrag annehmen würde, der mit 5 Minuten vorher in derselben Versammlung zum Verbrechen gerechnet worden war. Die Behandlung der Frage, wie sie hier in dem sozialdemokratischen Antrag vorgeschlagen wird und zu der ich mich auch persönlich vollständig bekannte, ist der einzige mögliche Weg, um in verhältnismäßig kurzer Zeit die Leute frei zu machen, die wir aus den Gefangenissen frei haben wollen. (Sehr richtig! bei den Soz.) Zum Schluß noch einige Worte an die Kommunisten.

Die Kommunisten verfolgen, wenn sie Amnestieanträge stellen, dabei ganz andere Ziele. Sie wollen auch Leute herausbringen aus Buchthäusern und Gefangenissen, die im Interesse der öffentlichen Ordnung nicht bestellt werden dürfen. (Psui-Rufe bei den Komm.- Abg. Renner erhält einen Ordnungsruf.) In dieser Hinsicht unterscheiden sich auch die Kommunisten von der Opposition, die in meiner Fraktion die Linke heißt. Dort sind die Beweggründe edel. Bei den Kommunisten aber handelt es sich darum, unter dem Deckmantel der Arbeiterschutzlichkeit auch noch außerdem Subjekte mit herauszubringen, an deren Unbestraftheit weder der Staat noch irgendein Bürger und zuletzt kein Sozialdemokrat ein Interesse haben kann.

Ich bitte, den Antrag der Sozialdemokratischen Fraktion heute in Schlussberatung anzuhören.

Abg. Siewert (Komm.) — zur Begründung der Anfrage Nr. 1167: Die Beantwortung unserer Anfrage 1167 ist sehr wichtig für die Stellungnahme zu den heute zur Beratung stehenden Amnestieanträgen und Gnadenanträgen und für die weitere Beratung des Antrags im Rechtsausschuß, und wir möchten wünschen, daß der Herr Justizminister uns auf unsere Fragen eine klare Antwort gibt. Wir haben ein Interesse daran, selbst zu lehren, ob sich das sächsische Gesamtregierung gegen eine Reichsammnestie gewendet hat oder ob sich nur der Ressortminister, der Justizminister, gegen eine Reichsammnestie ausgesprochen hat. Die Beantwortung dieser Frage wird auf den Antrag der sozialdemokratischen Mehrheit ein recht bezeichnendes Licht werfen.

Justizminister Bünger: Meine Damen und Herren! Um mit der letzten Anfrage anfangen, so habe ich zu erklären, daß der Herr Reichsjustizminister unter dem 14. September — ich bitte, auf das Datum zu achten — die Landesregierungen um eine Stellungnahme zu der Frage gebeten hat, ob mit Rücksicht auf die im Londoner Abkommen für das bejeigte Gebiet vereinbarte Amnestie Gnadenverei in unbesetzten Gebieten in größerem Umfang für angezeigt erachtet würden, zutreffendfalls, ob der Erlass einer Amnestie oder die Gewährung von Einzelgnadenverei für zweitmäßiger angesehen würde, und auf welche Straftaten eine Amnestie erstreckt werden sollte.

Das Justizministerium hat dem Herrn Reichsminister am 2. Oktober 1924 geantwortet, daß der Erlass einer allgemeinen Amnestie für politische Straftaten nach dem Vorgang des Londoner Abkommens für die besetzten Gebiete, soweit der Freistaat Sachsen in Betracht komme, nicht für erforderlich erachtet werde (Hört, hört! bei den Kommunisten) — warten Sie nur ein wenig mit Ihrem hört, hört!, oder wollen Sie damit nur zum Ausdruck bringen, daß Sie jetzt den Irrtum einsehen, der Ihnen bei Stellung der Anfrage unterlaufen ist? —; in Sachsen würden mit Zustimmung des Landtages, der in seiner Sitzung vom 9. Juli 1924 einen Antrag auf Erlass eines Gesetzes über Straffreiheit für politische Straftaten abgelehnt habe, für diese Straftaten in weitem Umfang Einzelgnadenverei erteilt. Die Antwort des Justizministeriums entsprach danach der Auffassung des Landtages, dem übrigens am 2. Oktober — an diesem Tage ist die Auskunft gegeben — keine Anträge auf Erlass einer politischen Amnestie vorlagen. Der Antrag Nr. 985 der Kommunistischen Fraktion, die Regierung zu beauftragen, sofort Vorbereitungen für eine umfassende Amnestie zu treffen, ist erst am 7. Oktober 1924, also nachher gestellt worden, und der ähnliche Antrag Nr. 1043 der sozialistischen Fraktionsminderheit erst am 11. Dezember 1924. Damit ist diese Anfrage eigentlich erledigt.

Ich möchte aber doch einiges hinzufügen. Im Zusammenhang mit dieser Stellungnahme des Justizministeriums dem Reiche gegenüber ist in der linkssozialistischen Presse von einem Doppelspiel und, wie es dort heißt, von "Praktiken" des Justizministers gesprochen worden, infosfern ich bei den Amnestieverhandlungen auf die Reichsammnestie hingewiesen und mich andererseits auch dem Reiche gegenüber gegen eine solche Amnestie für das sächsische Gebiet ausgesprochen habe.

Dieser Vorwurf ist ganz unzinnig. Ich will Ihnen darlegen, daß er mich gar nicht treffen kann. In allen Amnestiedebatten habe ich ganz konsequent eine Amnestie abgelehnt und mich für die Einzelbegnadigung ausgesprochen, zuletzt vor jener Äußerung dem Reiche gegenüber am 9. Juli vorigen Jahres; und der Landtag hat demgemäß beschlossen. Ende September, also

2½ Monate später, kam das Reich mit der Anfrage: Seid Ihr für Gnadenverei in größerem Umfang, und wenn ja, so für Amnestie oder für Einzelbegnadigung? Ist denn nun jemand so naiv, von mir zu erwarten, daß ich nun mit einem Male meine Stellung ändere und dem Reiche gegenüber erkläre: Jetzt bin ich für eine Amnestie? Mein Verhalten war doch vollkommen konsequent. Ich konnte gar nichts anderes erklären. Ich hatte die bisherige Stellungnahme des Justizministeriums darzulegen und diejenige des Landtages bekannt zu geben. Beides habe ich getan. Das war nicht nur konsequent, sondern überhaupt das einzige, was ich tun konnte.

Ja, auch bei einer späteren Amnestieausprache am 18. Dezember 1924, die also nach jener Auskunft an das Reich stattfand und daher für die vorliegende Anfrage an sich nicht in Betracht kommt, habe ich wieder betont: Es besteht für mich kein Anlaß, eine Amnestie zu befürworten, ich halte vielmehr den Weg der Einzelbegnadigung für den besseren. Lesen Sie das im Stenogramm nach! Ich bin also in meiner Haltung durchaus konsequent gewesen; und wenn ich im Mai, Juli und Dezember, wie es richtig ist, auf eine Reichsammnestie hingewiesen habe, so habe ich das in demselben Zusammenhang getan, wie der frühere Justizminister Zeigner es getan hat. Dieser hat gleichfalls — Herr Abg. Telliß hat darin vollkommen recht; wenigstens weiß ich das aus einer Verfügung von ihm, die mir vorliegt; ob es auch im Landtag geschieht ist, weiß ich nicht —, er hat also in dieser Verfügung, die mir vorliegt, gleichfalls geagt, daß er neben den sonstigen Bedenken, die er gegen eine politische Amnestie habe, der Meinung sei, daß eine politische Amnestie ohnehin nur vom Reich gemacht werden könne. Dasselbe habe ich gesagt, und dieser Standpunkt ist meines Erachtens auch richtig.

Meine Damen und Herren! Ich wünschte nur, es würde in der Politik immer so wenig ein Doppelspiel getrieben, wie es hier von mir geschehen ist. (Betruf des Abg. Renner) Herr Abgeordneter Renner, wenn jemand in dieser meiner unzweideutigen Erklärung etwas "Diplomatisches" finden will, dann mag er es tun; mich wird das nicht weiter interessieren. Meine Damen und Herren! Jene Art, daß Justizminister bei jeder Gelegenheit und auf jeden Fall zu verbürgen, es mag tun, was es will, ist mir nachgerade etwas Gewohntes geworden; ich kann derartiges täglich in den Zeitungen lesen. Die Öffentlichkeit wird in diesem Punkte teils bewußt, teils unbewußt in einem Maße irrgeschöpft, die ich nur aufrichtig bedauern kann. Es entstehen dadurch vollkommen falsche Ansichten über die Praxis und die Einstellung des Justizministeriums, und zwar auch in denjenigen Fällen, in denen den Wünschen, die von linker Seite kommen, durch Maßnahmen des Justizministeriums entsprochen wird. Ich könnte dafür unzählige Beispiele anführen, will Sie aber heute nicht aufzuhalten. Nur eine Angelegenheit möchte ich erwähnen, damit ich mir eine Widerlegung in der Presse sparen kann.

Ich meine den Fall, der in der "Leipziger" und in der "Dresdner Volkszeitung" unter der Überschrift "Heraus mit der Amnestie" und "Ein eingestandenes Fehlurteil" abgedruckt worden ist. Die Angelegenheit betrifft einen gewissen Sachse, der wegen Landfriedensbruches verurteilt worden ist. Es mag tun, was es will, ist mir nachgerade etwas Gewohntes geworden; ich kann derartiges täglich in den Zeitungen lesen. Die Öffentlichkeit wird in diesem Punkte teils bewußt, teils unbewußt in einem Maße irrgeschöpft, die ich nur aufrichtig bedauern kann. Es entstehen dadurch vollkommen falsche Ansichten über die Praxis und die Einstellung des Justizministeriums, und zwar auch in denjenigen Fällen, in denen den Wünschen, die von linker Seite kommen, durch Maßnahmen des Justizministeriums entsprochen wird. Ich könnte dafür unzählige Beispiele anführen, will Sie aber heute nicht aufzuhalten. Nur eine Angelegenheit möchte ich erwähnen, damit ich mir eine Widerlegung in der Presse sparen kann.

Die Anklage war ein glatter Reinfall der Staatsanwaltschaft, denn von den 7 Angeklagten wurden 2 freigesprochen, bei weiteren 2 mußte das Verfahren während der Verhandlung eingestellt werden, mußte! — als wenn das nicht lediglich eine Billigkeitsfrage war — und 3 wurden endlich zu insgesamt 19 Monaten Gefängnis unter Bewährungsstrafe verurteilt.

Meine Damen und Herren! Ich frage Sie, wo bleibt da noch Raum für eine Amnestie? 2 sind freigesprochen, bei zweien ist das Verfahren eingestellt und bei drei Bewährungsstrafe beschlossen — trotzdem steht über dem Artikel: „Heraus mit der Amnestie“. (Lachen rechts)

Und in dem Artikel über denselben Fall in der "Dresdner Volkszeitung": „Ein eingestandenes Fehlurteil“ heißt es:

Sachse hat gegen dieses Urteil Berufung eingelegt. Jetzt auf einmal erhält nun Sachse von dem Amtsgerichtsdirektor Rietichel — der ihn auch verurteilt hat — den Bescheid: das Verfahren werde eingestellt auf Grund von § 153 der Strafprozeßordnung.

Es heißt weiter:

Was hat nun den Amtsgerichtsdirektor Rietichel veranlaßt, das Urteil des Amtsgerichtsdirektors Rietichel zu korrigieren? Doch sicherlich die Erkenntnis, daß der Spruch vom 6. Januar ein Fehlurteil war. Warum kam diese Erkenntnis nicht in der Verhandlung? Bedurfte es da erst der Berufung des Verurteilten? Daß die ganze Anklage auf sehr schwachen Füßen stand, hat das Gericht sicherlich empfunden, was aus der Auswerfung der

Mindeststrafe und der vollen Jubiläumsgabe der Bewährungsfrist hervorgeht.

Also wenn von diesen Mitteln ausgenutzt der Angeklagten Gebrauch gemacht wird, so ist das ein Zeichen von Schödtheit und des Eingeständnisses. Ja, meine Herren, was hat denn eigentlich den Herrn Amtsgerichtsdirektor Rießel veranlaßt, das Verfahren einzuhalten? Ich möchte sagen, im Grunde ich selbst. Ich habe nämlich eine Verfügung an die Staatsanwaltschaften ergehen lassen — die Richter kann ich nicht anweisen —, die dahin geht: in allen Fällen, wo es sich nur um Mittäufte handelt und es sich irgendwie technisch läuft, soll die Einstellung des Verfahrens auf Grund von § 153 beantragt werden. (Hört, hört! rechts) Die Möglichkeit solcher Einstellungen ist durch die Neufassung der Strafprozeßordnung eröffnet und ich habe davon Gebrauch gemacht. Der Staatsanwalt hat es im vorliegenden Falle beantragt, und der Amtsgerichtsdirektor Rießel ist dem Antrage gefolgt. So ist die Sache zu erklären. Der Amtsgerichtsdirektor Rießel hat aber mit der Einstellung seineswegs sagen wollen, daß das Urteil ein Fehlerurteil sei. Gerade daraus, daß der Richter die Einstellung verfügt hat, ergibt sich, daß er die erstaunlichste Verurteilung für begründet erachtet hat, sonst wäre ja Freisprechung in zweiter Instanz am Platze gewesen.

Das sind solche Manöver, die gemacht werden, um die Justiz herabzuziehen. (Burke bei den Kommunisten) Sie stehen auf demselben Blatt wie eine ähnliche Veröffentlichung über einen Fall, in dem nicht weniger wie sechs Angeklagte der Einstellung auf Grund von § 153 teilhaftig geworden sind, und zwar auch aus Anlaß meiner erwähnten Verordnung. Auch damals hielt es in einer Zeitung: „Ungeheuer Reißaus bei der Staatsanwaltschaft usw., ein unerhörter Standal, daß da überhaupt Anklage erhoben worden ist“. Und es geht auch hierher, wenn in einigen Zeitungen eine Darstellung gebracht worden ist, als ob eine Verfügung, die ich selbst beim Gesamtministerium beantragt und durchgeleget habe, daß nämlich die Befugnis zur Erteilung von Bewährungsfrist für die Gerichte von 6 Monaten auf 1 Jahr erweitert wurde, eine Verordnung des Kabinetts, die von mir kommt und die wahrscheinlich gar nicht erlassen worden wäre, wenn ich sie nicht beantragt hätte, als ob also diese Verfügung vom Gesamtministerium aus Wirkungen gegen meine Gnadenpraxis ergangen sei und mir dadurch die Befugnis zur Begnadigung entzogen und den Gerichten übertragen werden sollte. (Burke bei den Kommunisten: Wo steht das?) Das kann ich Ihnen alles vorlegen, glauben Sie ja nicht, daß ich Ihnen etwas erzähle, was nicht wahr ist! Wenn Sie mir nicht glauben, kann ich Ihnen nicht helfen, aber immer besonders zu beteuern, daß das wahr ist, was ich sage, habe ich nicht nötig.

Meine Damen und Herren! Ich möchte bei dieser Gelegenheit auch nicht vorübergehen an einem kleinen Aufsatz über die Justiz, den ich heute in der Broschüre „Die sächsische Frage“ gelesen habe. Es heißt da unter anderem:

Nur die ständige Kritik an dem Verhalten des Justizministeriums, daß eine förmliche Amnestie für Bücher erließ und sich trotzdem dem Verlangen nach Erlass einer Amnestie für Notbelitte verschloß, vermochte die schärfsten Auswüchse der Klassenjustiz zu mildern.

(Hört, hört! bei der Minderheit der Sozialdemokraten)

Diese Broschüre geht, soweit ich weiß, von den Linksozialisten aus. (Abg. Edel: Da sind Sie im Irrtum!) Nun, wenn man sie liest, muß man dieser Ansicht sein. Gut, wenn es nicht der Fall ist! (Weitere Zwischenrufe des Abg. Edel) Herr Abgeordneter Edel, es kommen aber viele Stellen darin vor, die Wiederholungen Ihrer Ausdrücke sind. (Heiterkeit)

Es heißt weiter:

Der Vorstoß der Fraktionenminderheit im Dezember 1924 hatte aber wenigstens den Erfolg, daß eine größere Anzahl Einzelbegnadigungen gewährt wurde. Meine Damen und Herren! Das waren die Weihnachtsbegnadigungen. Der Artikel fährt fort:

Es ist festzustellen, daß die Forderung nach Amnestie der Opfer anormaler Zeiten nur durch entschiedene Frontstellung gegen die Praktiken des Justizministeriums einen Erfolg zeitigen kann.

Ich habe schon erwähnt, daß diese „Praktiken“ auch in der Volkszeitung eine Rolle spielen, und zwar in einem Artikel der Volkszeitung, der unterstrichen ist von Herrn Abgeordneten Edel. Ich bin infolgedessen auf die Ansicht gekommen, daß auch die Broschüre mit ihm zusammenhängt. (Abg. Edel: „Praktiken“ gefällt Ihnen wohl nicht?) Ich führe den Ausdruck nur an, um zu sagen, weshalb ich vermute, daß Sie auch dies geschildert haben. Wenn das nicht der Fall ist, dann hat es eben ein anderer getan, der dann meine Worte auf sich beziehen möge.

Keine Damen und Herren! Was liegt in diesen Ausführungen der Broschüre für eine Selbstläuführung! Die „ständige Kritik“ hat mich zu gar nichts veranlaßt; denn die ist oft so maschlos und falsch gewesen, daß sie mich höchstens in den Harnisch gebracht hat. (Sehr richtig! bei der Deutschen Volkspartei) zunächst habe ich die sogenannte Bucheramnestie erlassen auf Anregung des Reiches und im vollen Einstimmung mit der Praxis anderer Länder, und es liegt nicht der mindeste Anlaß dafür vor, daß Sachsen hier einen besonderen Weg gehen soll. Im übrigen war das gar keine Amnestie. Es ist ganz falsch, wenn das als Amnestie bezeichnet wird. Es war lediglich die Ermächtigung an die Gerichte, ihrerseits selbst mit Strafermäßigung, Strafumwandlung, unter Umständen auch Straferlass vorzugehen. (Abg. Edel: In der Wirkung ist es eine Amnestie!) Derartiges ist auch früher schon verordnet worden, ich glaube, es war unter Beigner oder unter Hornisch. Es handelt sich aber nicht um eine allgemeine Begnadigung bei Büchern, im Gegenteil ist den Gerichten dabei

unter anderem folgendes eingeschärft worden, was der Herr Abgeordneter Edel aber nicht vorgelesen hat:

Die Frage der Gnadenwürdigkeit ist auf das genaueste zu prüfen. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, daß die Wohlthat dieser Verordnung nicht älteren anzutreten kommt, welche die Notlage der Allgemeinheit sich zunutze gemacht und lediglich aus Gewinnsucht gehandelt haben. Es ist nicht der Sinn der Verordnung, daß derartige Vollschädlinge ihren wohlbverdienten Strafen entgehen.

Andererseits wird Rücksicht bei Verschärfungen angetragen, die ohne daß ein bewußtlicher Beweggrund hierfür erkennbar ist, in erster Linie unter dem Druck der Währungsnot verübt worden sind (Verweigerung der Annahme von Papiermark) oder die im wesentlichen aus die unsicheren Verhältnisse in der Zeit der sich überstürzenden Entwertung der Papiermark und der Umstellung der Wirtschaft auf Goldmark zurückzuführen sind.

(Abg. Liebmann: Das trifft auf die Landfriedensbrüche noch viel mehr zu!) Darauf komme ich noch. Es ist ja gerade mein Bestreben gewesen, dieses Prinzip auch darauf zu übertragen. Und was die Weihnachtsamnestie anlangt, so ist das eine Amnestie, die jede Weihnachten seit langen Jahren wiedergelehrt ist. Ich habe mich diesem Gebrauche angegeschlossen. Es sind eine Reihe — 182 Personen — aus Anlaß des Weihnachtsfestes begnadigt worden. Im übrigen spielt das für diese ganze Frage keine sehr große Rolle; denn es sind ja außerdem fortlaufend Begnadigungen erfolgt, namentlich für politische Straftaten, vorher wie nachher. Das aber der Schreiber dieses Kapitels oder sonst jemand mich bestimmt hätte, 182 Menschen zu Weihnachten zu begnadigen, ist grundsätzlich, das wollte ich hier nur widerlegen. (Abg. Edel: Ohne Kritik hätten Sie überhaupt nichts gemacht! — Zustimmung bei der Minderheit der Sozialdemokraten)

Meine Damen und Herren! Ich möchte aus der Broschüre auch noch einen weiteren Passus aus dem Kapitel „Stellungnahme zu den politischen Ergebnissen des Kabinetts Heldt“ vortragen, obwohl es eigentlich nicht meine Sache ist, aber der Passus schließt äußerlich an die anderen Ausführungen an und interessiert die Justiz immelein auch. Es heißt da unter Bezug auf den Herrn Ministerpräsidenten — er wird mir wohl gestatten, daß ich das vortrage — und auf seine angeblich ablehnende Haltung zur Begnadigung Beigners:

„Diese Art des Ministerpräsidenten ist nicht vornehm“, mit diesen Worten beschämte das bürgerliche „Leipziger Tageblatt“ den sächsischen Ministerpräsidenten.

(Sehr richtig! bei der Minderheit der Sozialdemokraten) Sehr falsch! (Heiterkeit) Ich kenne auffällig den betreffenden Artikel des „Leipziger Tageblattes“, denn er hat mich selbst sehr interessiert. Es war jener merkwürdige Artikel, der sich offenbar für Beigner einsetzen wollte und glaubte, daß am besten dadurch tun zu können, daß er alle möglichen, übrigens gar nicht richtigen Tatsachen über Vorzüglichkeiten Beigners im Gefängnis benannt gab. Das hat nach anhören übrigens so gewirkt, daß eine andere Zeitung in einer Weise darauf geantwortet hat, aus der zu erkennen war, daß sie annahm, jenes Blatt, das ja links steht, sei ein radikales, reaktionäres Blatt, und es wegen dieses Artikels mit szenischen Schimpfwörtern bedachte. Aus diesem Grunde ist mit jener Artikel des „Leipziger Tageblattes“ so genau in Erinnerung. Was steht aber am Schlusse dieses Artikels? Es wird da gesagt:

Seine (Beigners) Feinde brauchen ihn nicht mehr zu fürchten. Rücksichtsloseren haben gewisse Kreise dafür gesorgt, daß ihm noch rechtzeitig ein Projekt wegen Hochverrats angehängt wurde. Diese Scheinen es darauf abzusehen, ihn nie in Freiheit zu sehen, weil er sich doch noch einmal regen möchte. Aber diese Art ist nicht vornehm.

Das ist also der Satz mit dem „Vornehm“. (Widerspruch bei der Minderheit der Sozialdemokraten) Dieses Wort zielt aber doch nur auf diejenigen ab, die die Anzeige gegen Beigner wegen Hochverrats erstattet haben. Die Broschüre aber macht daraus:

„Diese Art des Ministerpräsidenten ist nicht vornehm“, mit diesen Worten beschämte das bürgerliche „Leipziger Tageblatt“ den sächsischen Ministerpräsidenten.

Ich überlasse das Urteil über diesen Satz dem Landtag. (Burke bei der Minderheit der Sozialdemokraten) Nun genug davon! Ich komme jetzt zu dem weiteren Antrag betreffend Beigner, sage Ihnen aber von vornherein: ich lehne es ab, auf das Urteil gegen Beigner noch einmal einzugehen. (Sehr richtig! rechts) Ich habe das ausführlich genug in einer früheren Sitzung getan, und Herr Edel hätte ja damals Gelegenheit gehabt, das Wort zu ergreifen und mich zu widerlegen. Ich muß nur einiges heute fragen, was absolut unrichtig ist, mit den Tatsäcshungen des Urteils aber nichts zu tun hat, richtigstellen, vor allem, um diejenigen, die angegriffen worden sind, nicht unter dieser Belastung zu belassen. Das Staatsanwalt Siebler die ihm zur Last gelegten Äußerungen nicht getan hat, habe ich schon in einer früheren Sitzung ausgeführt und die Beweise für meine Ansicht angegeben, mehr kann ich nicht tun. (Abg. Edel: Sie hätten sich den Prozeß anhören sollen, Herr Bürger!) Es handelt sich jetzt darum, was Herr Staatsanwalt Siebler gesagt haben soll. Darüber sind Erhebungen erfolgt, auch Äußerungen seitens der beteiligten Personen gegenüber dem Oberstaatsanwalt festgestellt worden und anderes mehr. (Abg. Edel: Die Zeugen hat das Gericht abgelehnt!) Ich gehe darum heute nicht wieder ein; ich habe damals genau angeführt, was dafür spricht, daß die Angaben über Staatsanwalt Siebler nicht zutreffen, und halte daran fest.

Es ist dann von einer angeblichen Schiebung gesprochen worden, die bewirkt habe, daß die Sache an

eine andere Kammer kam. Auch dieser Punkt ist von mir aufs genaueste geprüft worden, und es hat sich gezeigt, daß alles korrekt und gelegentlich vor sich gegangen ist und gegen das beobachtete Verfahren nicht das geringste Bedenken obzuwirken. Vom Untersuchungsausschuß ist mir nicht bekannt, daß der über die Schuld Beigners etwas festgestellt hat. (Abg. Edel: Nein, er spricht aber augenblicklich nicht von den Beamten, sondern von Beigners, auf den ich mich hier auch nur zu beziehen habe.)

Herrner hat Herr Abgeordneter Edel wiederholt gelegt, es sei im Gerichtsurteil festgestellt, daß Beigner ein Mann von lauterer Gesinnung wäre. Es ist mir nun wieder höchst unangenehm, auf diesen Punkt einzugehen zu müssen, aber Herr Edel provoziert mich ja dazu, ich kann das nicht ohne Antwort lassen. Es steht ganz am Schlus des Urteils:

Die bürgerlichen Ehrenrechte sind Dr. Beigner usw. überlassen worden, weil Dr. Beigner dadurch, daß er sich lästig erwies, wie ihm trotz seiner psychopathischen Veranlagung klar gewesen ist, eine der ihm mit dem hohen Amt verliehenen Würde durchaus widersprechende niedrige Gesinnung gezeigt hat.

(Hört, hört! rechts)

Das ist also gerade das Gegenteil, und ich verstehe nicht, wie Sie so etwas behaupten können. Beigners Sitz mit doch in dem Urteil einen Satz, in welchem gelagert wird, daß Beigner eine lautere Gesinnung gehabt habe! (Lebhafte Jurate bei der Minderheit der Sozialdemokratie)

Zu dem Antrag auf Begnadigung Beigners kann ich mich im übrigen lediglich auf das rechtliche Gebiet beziehen. Ein Beschlüsse des Landtages, der diesem Antrag entsprechen würde, wäre ungesetzlich und daher ungültig, auch wenn Herr Edel das bestreitet. Es ist natürlich sachlich dasselbe, ob man sagt: der Landtag beauftragt die Regierung, eine Begnadigung auszusprechen, oder ob etwa gelegt würde: Der Landtag selbst begnadigt Beigner. Beides ist genau dasselbe; denn unter Auftrag könnte natürlich ein bindender Auftrag verstanden werden. Nur scheint aber Artikel 31 der Verfassung ganz schärf zwischen Einzelbegnadigungen und einer allgemeinen Begnadigung, d. h. einer Amnestie (Burk), lesen Sie das nur einmal nach, so werden Sie es finden. Das Gesamtministerium — so sagt Abfall 2 — hat in strafrechtlichen Fällen das Recht der Niederschlagung und Begnadigung. Dann besagt der lezte Abfall: Allgemeine Begnadigungen beschließt der Landtag; das kann aber nur durch ein Gesetz geschehen. Deutlicher kann man es eigentlich nicht ausdrücken, daß der Landtag eben nur das Recht der Einzelbegnadigung. In diesem Punkte ist das Gesetz so klar, daß man nicht daran zweifeln kann. Es gibt auch keinen Kommentar weder zu unserer Verfassung noch zu der Verfassung anderer Staaten, der auch nur auf den Gedanken kommt, daß der Landtag das Einzelbegnadigungsrecht ausüben könnte. Auch bei der Veratung unserer Verfassung ist niemand darauf gekommen, ogleich das nahegelegen hätte; denn es sind bei der Veratung eingehende Erwägungen darüber angefertigt worden, ob etwa die Niederschlagung aufrechterhalten werden könnte, obwohl es vielleicht die Möglichkeit eines Missbrauchs durch die Regierung in sich schließt. Es hätte nur doch nahe gelegen, zu sagen, der Landtag könne das ja korrigieren und könne seinerseits das Niederschlagungsrecht versagen oder ausüben. Das ist aber nicht geschehen. Vielleicht ist aus den Ausführungen — lesen Sie einmal das Protokoll der 6. Sitzung des Verfassungsausschusses, S. 3—7 nach! — gar nicht zu erkennen, daß man gar nicht an die Möglichkeit gedacht hat, daß der Landtag selbst das Niederschlagungs- und Begnadigungsrecht im einzelnen Falle ausüben könnte.

Obwohl die Zeit schon etwas vorgeholt ist, will ich doch, weil die gegenteilige Ansicht immer wieder geäußert wird, ganz kurz einige staatstrechliche Ausführungen anfügen. Das Begnadigungsrecht gehört zum Inhalt der Staatsgewalt. Seine Handhabung ist vollziehende Gewalt, Verwaltungstätigkeit; der einzelne Staatsbeamter ist Verwaltungsbalt. Hierüber besteht und bestand schon seit langem im gesamten Staats- und staatsrechtlichen Schrifttum keinerlei Meinungsverschiedenheit. Aus diesem Wesen des Begnadigungsrechtes folgt aber ohne weiteres, daß seine Ausübung nach staatsrechtlichen Grundsätzen demjenigen Organ des Staates zuzuweisen ist, dem die vollziehende Gewalt zukommt, und daß Abweichungen hiervom nur möglich sind, wenn eine ausdrückliche Regelung dieses Punktes in der Verfassung selbst enthalten ist. Mit diesen allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen, wie sie in allen Verfassungen und altem Staatsrecht sind, befindet sich auch das sächsische Verfassungsrecht in volliger Übereinstimmung. Denn nach Artikel 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen wird die vom Volke ausgehende Staatsgewalt ausgeübt einmal durch das Volk, dann durch den Landtag und drittens durch die Behörden; und der Sinn dieser Bestimmung ist natürlich der, daß nicht alle zusammen die Gewalt ausüben oder nebeneinander und durcheinander, sondern es werden damit nur die Organe bezeichnet, die sich in der Ausübung der Staatsgewalt zu teilen haben. Diese Teilung hat dann die sächsische Verfassung auch näher geregelt, und zwar in den Abschnitten II und III. Die Verteilung geht dahin, daß dem Landtag die grundlegende Entscheidung für die Bildung des Gesamtministeriums, das alleinige Gesetzgebungsrecht und die Oberaufsicht über die Politik und die Verwaltung des Staates übertragen ist, daß aber dem Gesamtministerium die Regierung, d. h. die Oberaufsicht der vollziehenden und verwaltenden Staatsgewalt überlassen ist; und bei dieser Gewaltverteilung führt die Verfassung das Begnadigungsrecht in Artikel 31 unter Abschnitt III, nämlich Regierung, auf, nicht etwa unter Abschnitt II, „Landtag“, und nicht unter Abschnitt IV, der den Übergang der Gesetzgebung regelt. Daraus ergibt sich mit aller Deutlichkeit, daß die Verfassung in staatsrechtlicher Folgerichtigkeit das Begnadigungsrecht zum Inhalt der

Regierungsgewalt, nicht über ganz Inhalt der Gesetzgebung oder einer sonstigen Beischlußfassung des Landtages rechnet. Das sind mehr juristische Ausführungen, die aber zu demselben Ergebnis kommen, wie man es schon gewinnt auf Grund einer ganz einfachen Erwägung und Betrachtung des Wortlautes des Artikels 31.

Nun liegt die Sache so. Angewiesen kann die Regierung infolgedessen nicht werden, einen Gnadenall in einzelnen anzubauen. Der Landtag und das parlamentarische System kommen in diesem Punkte nur im weit zur Geltung, als gegen den Minister, der nach Ansicht des Landtages das Begnadigungrecht unrichtig ausübt, das Misstrauensvotum ausgesprochen werden kann. Das ist die einzige Möglichkeit. Damit ist für mich diese Angelegenheit, die Begnadigung Rechners, erledigt. Meines Erachtens kann dem Antrage aus staatsrechtlichen Gründen nicht entsprochen werden.

Ich habe nun zum Schlus noch über den Begnadigungsantrag Wirth Nr. 1194 zu sprechen. Meine Damen und Herren! Auf den Amnestieantrag der sozialdemokratischen Minderheit brauche ich um so weniger einzugehen, als ich bei früherer Gelegenheit schon das Nötige darüber gesagt habe. Es findet auch hier Anwendung. Ich möchte nur bemerken, daß die Fehler, die fast regelmäßiger in unseren Amnestieanträgen enthalten sind, die übrigens die Sozialdemokratie im Reichstage in ihren Anträgen vermieden hat, auch hier wiederkehren. Das ist einmal der Fehler, daß die ganz schweren Delikte, wie Raub, Totschlag usw. von der Amnestie nicht grundsätzlich ausgenommen werden, und ferner die Amnestie nur statthaft soll bei Vergehen im Kampfe gegen rechts-politische Bestrebungen. Das sind grundlegende Fehler. Im übrigen kann ich Herrn Abgeordneten Hellelly darin beitreten, daß durch den Antrag der sozialdemokratischen Mehrheit der Amnestieantrag Nr. 1192 im wesentlichen erledigt werden würde, wenigstens in dem Kernpunkt, daß die in der Inflationszeit begangenen Raubdelikte, die fast immer mit der Lebensmittelknappheit zusammenhingen, von der Begnadigung erfaßt werden sollen. Das ist ja der Hauptzweck des Antrages Hellelly, und ich erkläre hiermit, daß diesem Antrage zuzustimmen die Regierung geneigt ist. (Bravo! bei den Sozialdemokraten)

Ich will zur näheren Begründung dieser meiner Stellungnahme einiges aus der Statistik mitteilen und außerdem kurz die bisher geltende Gnadenpraxis schildern, um zu zeigen, inwieweit der jewige Antrag Wirth darüber hinausgeht. Ich habe hier eine Aufstellung darüber, wie viele politische Strafsachen überhaupt noch anhängig sind. Am 28. Februar befanden sich in politischen Sachen im Untersuchungshaft in Sachsen noch 11 Personen, darunter aber nur 4 wegen sogenannter Inflationsschäfte, also solcher Delikte, die bei Ausschreitungen im Jahre 1923 begangen worden sind und deren Ursprung im wesentlichen in dem Geldverfall oder der Rationierungsschäfte zusammenhingen, von der Begnadigung erfaßt werden sollen. Das ist ja der Hauptzweck des Antrages Hellelly, und ich erkläre hiermit, daß diesem Antrage zuzustimmen die Regierung geneigt ist. (Bravo! bei den Sozialdemokraten)

Stellvertretender Präsident Dr. Edardt (unterbrechend): Herr Abgeordneter Gratz, ich rufe Sie zur Ordnung, und wenn Sie an den Maßnahmen des Präsidenten glauben mäkeln zu müssen, rufe ich Sie wieder zur Ordnung und mache Sie auf die Folger aufmerksam.

Justizminister Bünger (fortlaufend): Bei den 118 politischen Gefangenen ist aber zu berücksichtigen, daß darunter eine ganze Menge sind, die, wie Herr Abgeordneter Hellelly bereits erinnert hat, bei seiner Amnestie begnadigt werden könnten. Das sind z. B. die schweren Sprengstoffdelikte und die Fälle, wie der Fall Zehl, der einen Polizeibeamten oder Soldaten von hinten niedergeschossen hat. (Zuruf bei den Kommunisten: Das ist nicht richtig!) Es steht so im Urteil, ob der Verleger nun ein Polizeibeamter oder ein Soldat war, weiß ich im Augenblick nicht. Jedenfalls ist der Mann wegen Mordversuchs verurteilt worden. Solche Leute können natürlich auch bei einer Amnestie nicht begnadigt werden. Denn das Ergebnis eines Amnestiegesetzes muß immer das sein, daß die ganz schweren Delikte davon ausgeschlossen bleiben. Neben diesen schweren Verbrechen und den Freigefrorenen wird noch die Zahl derer von den 118 abzuziehen sein, die ohnehin demnächst auf Grund eines Gnadenreiches entlassen werden sollen, bei denen das jetzt schon feststeht.

Was nun die Zahl der noch schwierigen Strafverfahren angeht, so waren solche wegen Unruhen aus dem Jahre 1923 am 28. Februar noch anhängig im ganzen 37. Davon befanden sich im Vorverfahren 10, im Hauptverfahren in erster Instanz 14, in höherer Instanz 13. Diese Zahlen klingen hoch, obwohl sie im Verhältnis zum ganzen Staat Sachsen vielleicht gar nicht so hoch sind. Aber Sie müssen auch berücksichtigen, daß darunter eine ganze Menge Verfahren sind, wo die Beschuldigten flüchtig sind. Die Verfahren müssen weiter fortgeführt werden, bis die Flüchtigen einmal ergreift werden; vielleicht werden sie nie ergreift.

Als politische Verbrechen und Vergehen im Sinne dieser Begriffe gelten — damit man mit nicht vorwirkt, daß ich den Kreis zu eng gezogen habe — Bauliderhandlungen gegen die §§ 110, 111, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 124, 125, 239, 240, 249 bis 259 des StGB, die Gruppen 114 bis 259 jedoch nur, soweit die Vergehen mit Lebensmittelunterschreitungen und ähnlichen Ausschreitungen im Zusammenhang ständen.

Wenn man dann das Zahlenergebnis der Begnadigungen betrachtet, und zwar seit dem 15. Juli 1922, also schon jetzt weit zurückliegend, ein Zeitpunkt, bis wohin die früheren Amnestien reichten, so kommt man zu folgendem Ergebnis. Es sind 2055 Sachen rechtskräftig abgeurteilt worden. Damit Sie über diese große Zahl nicht erstaunt werden, obwohl diese Zahlung bis zum Jahre 1922 zurückgeht, will ich bemerken, daß zu diesen Strafsachen auch die kleineren Vergehen gehören, z. B. Teilnahme an Demonstrationen, Flugblattverteilung, verbotene Versammlungen. (Abg. Stemm: Dafür gab es 6 Monate Gefängnis!) Teilweise 5 oder 10 R. Geldstrafe. (Zuruf des Abg. Renner) Herr Renner, Sie sollten sich eigentlich nicht beklagen, weil gerade mit auf Ihre Anträge hin wir bei diesen kleineren Sachen die Strafen zahlreich erlassen oder ermäßigt haben. Rufen Sie sich einmal ans Herz und seien Sie ehrlich. (Zuruf des Abg. Renner) Und diese Vergehen wegen Demonstrationen oder Flugblattverteilungen und dergleichen ergreifen ja immer eine große Anzahl von Personen, daher jene hohen Zahlen. Es sind also nach dieser Statistik seit Juli 1922 verurteilt worden 4331 Personen, davon 1659 zu Freiheitsstrafen, 2676 zu Geldstrafe. Von den 1659 zu Freiheitsstrafe Verurteilten haben nur 294 Personen die Strafe voll verbüßt, 366 haben sie nur teilweise verbüßt, und zwar von letzteren 261 infolge Gnadenreiches oder Bewährungsfrist und 105 aus anderen Gründen. 999 Personen haben sie nicht verbüßt, und zwar 748 infolge Gnadenreiches oder Bewährungsfrist und 251 aus anderen Gründen. Das ist die Statistik.

Weine Damen und Herren! Dann die Praxis, die wir bisher verfolgt haben! Ich darf Ihnen unsere bisherigen Richtlinien kurz einmal vorlesen, weil ich Wert darauf lege, daß sie bekannt werden.

Das Justizministerium verfährt bei seinen Gnadenreichungen nach folgenden Grundsätzen.

I. In Ansehung der Straftaten, die im Zusammenhang mit der Inflation, Lebensmittelknappheit und den Kämpfen um die Lohn- und Preisgestaltung begangen worden sind:

1. Geldstrafen werden ausnahmslos so weit herabgemindert, daß sie für den Verurteilten nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen tragbar sind; für den darüber hinausgehenden Betrag wird Bewährungsfrist erzielt. Überdies werden die Strafvollstreckungsbehörden angehalten, für die zu entrichtende Summe Zahlungsberleichterungen durch Bewilligung von Streiken und Gestattung von Teilstrukturen zu gewähren.

2. Freiheitsstrafen bis zur Dauer von ungefähr 6 Monaten werden in der Regel nicht vollstreckt. — Es ist also richtig, was Herr Abgeordneter Hellelly darüber gesagt hat; es betrifft, wie gesagt, die Inflationsschäfte.

Ein Teil der Strafe wird in eine tragbare Geldstrafe umgewandelt, für die noch dazu Zahlungsberleichterungen gewährt werden; für den Rest wird Bewährungsfrist bewilligt. Auf Strafantritt wird nur befaulden, wenn die Verurteilten sich durch ihre Vorstrafen als gewohnheitsmäßige Verbrecher kennzeichnen oder sich bei Begehung der Straftat ganz gräßlicher Ausschreitungen, insbesondere schwerer Gewalttätigkeiten, schuldig gemacht haben. Auch den Verurteilten, die ihre Strafe angetreten haben, wird nach Verbüßung eines Bruchteils, regelmäßig eines Viertels oder der Hälfte der Strafe, bei guter Führung in der Anstalt bedingte Begnadigung bewilligt.

3. Auch bei längeren Freiheitsstrafen findet Umwandlung eines Teils der Strafen in eine extrajudizielle Geldstrafe unter Gewährung von Zahlungsberleichterungen und Bewilligung einer Bewährungsfrist für den Rest statt, soweit es sich um Verfehlungen minder schwerer Art handelt. Haben die Straftaten Gewalttätigkeiten gegen vorwiegend Leibes- oder Lebensgefahr zum Gegenstand, wird in der Regel nicht auf den Antritt der Strafe verzichtet. Aber auch in diesen Fällen findet bei guter Führung der Verurteilten in der Anstalt eine erhebliche Rückzug, mindestens um die Hälfte, wenn nicht gar um zwei Drittel der Strafe, statt.

4. In Ansehung des Zeitpunktes des Strafantritts wird in weiterer Weise auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Verurteilten Rücksicht genommen. Auch wird ihnen bei Ablehnung des Gefuchs um Berichtigung mit der Freiheitsstrafe bekanntgegeben, daß sie bei guter Führung die Bewilligung einer Bewährungsfrist nach Verbüßung eines Strafteils zu erwarten haben.

5. Die Staatsanwaltschaften sind angewiesen worden, in weitem Umfang gegen Flüchtige bei Lebensmittelunterschreitungen und ähnlichen Ausschreitungen nach Maßgabe des § 183 St. P. O. zu verfahren und in der Haupttheke nur die Rädelsführer und sonst hervorragend Beteiligte zur gerichtlichen Verantwortung zu ziehen. Verfolgt das Gericht keine Zustimmung zur Einstellung des Verfahrens gegen Rädelsbeteiligte, so prüft das Justizministerium in wohlwollender Weise, inwieweit eine Riebe-

schlagung des Verhahens gegen Flüchtige angegangen ist.

II. In Ansehung der Bauliderhandlungen gegen die Verordnungen des Herrn Reichspräsidenten vom 28. Februar und 26. April 1924, betreffend den zivilen Ausnahmezustand: Soweit es sich um Verfehlungen aus Anlaß von geselligen und sportlichen Veranstaltungen ohne jeden demonstrativen Charakter handelt, werden die Strafen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern durchweg erlassen. Im übrigen werden die Strafen nach Maßgabe der Grundsätze zu I, I, genniert. Verfehlungen bis zum 1. Mai 1924 waren straflos. Soweit dies von den Gerichten übersehen worden ist, findet ausnahmslos Straf- und Kostenverläng statt. Schon bezahlte Strafen sind zurückgestellt worden.

III. In Ansehung der aus Not begangenen Straftaten der Opfer des wirtschaftlichen Niederbruchs wird, soweit nicht schon die Grundsätze zu I anwendbar sind, in weitgehendem Maße Gnade geübt. Dabei wird nicht nur der Lage der Verurteilten zur Zeit der Begehung der Tat Rechnung getragen, sondern auch seine persönliche und wirtschaftliche Lage zu der Zeit berücksichtigt, zu der die Strafvollstreckung beginnen mußte.

Das sind die bisherigen Grundzüge; und was jetzt im Antrage Wirth gefordert wird, geht, wie Herr Abgeordneter Hellelly bereits mitgeteilt hat, namentlich in dem Punkte weiter, daß auf die Persönlichkeit des Verurteilten größere Rücksicht genommen wird als bisher, und daß infolgedessen auch bei längerer als sechsmonatiger Strafe zur Begnadigung gelangt werden soll. Die Regierung kann sich mit dem Antrage einverstanden erklären und darf dabei namentlich daran, daß nun mehr auch die strafrechtlichen Folgen der erheblich zurückliegenden Inflationszeit allmählich ganz beseitigt werden möchten, und daß die wirtschaftliche Not, wie sie damals geherrscht hat und jetzt nicht minder vorhanden ist, in ausgedehntem Maße zu berücksichtigen ist. Der Antrag entspricht auch — das kann ich sagen — der Stimmung, wie sie im Rechtsausschuß des Reichstags bei der Beratung der Amnestieanträge vorhanden war. Es ist auch dort von allen Seiten darauf hingewiesen worden, daß dem Gesichtspunkt der Inflation und der Not auch strafrechtlich mehr Rechnung getragen werden müsse; und Preußen ist darin vorangegangen. Insofern muß ich Herrn Abgeordneten Hellelly in etwas berichtigten. Preußen befolgt die gewünschte Gnadenpraxis im wesentlichen schon (Zuruf bei den Kommunisten: Doch besser als im Antrage! — besser nicht; man muß auch nicht gleich übertreiben). Die Praxis von Preußen entspricht ungefähr dem vorliegenden Antrag.

Ich möchte schließlich auch nicht unerwähnt lassen, daß der Entwurf zum neuen Strafgeleybuch die Delikte des Landfriedensbruchs und des Aufstands zwar insofern nicht milder ansetzt, als er etwa den oberen Straftakten ermäßigt hätte; aber doch sieht er die Möglichkeit vor, nach unten mit der Strafe weiter herunterzugehen. Im neuen Strafgeleybuch, dessen Entwurf uns jetzt gedruckt zugegangen ist, sind Landfriedensbruch und Aufstand in einem Paragraphen zusammengefaßt, und für beide Delikte kann heruntergegangen werden auf einen Tag Gefängnis, während früher drei Monate bzw. sechs Monate die geringste Strafe waren.

Meine Damen und Herren! Wenn die Regierung in dieser Weise eingegangen kommt, so kann sie das natürlich nur in der Erwartung tun, daß die Ruhe, die wir nun seit Ende 1923 im großen und ganzen doch in Sachen gehabt haben, auch für die Zukunft bewahrt bleibt. Sollte das anders werden, sollten wieder Unruhen eintreten, dann werden wir wieder mit aller Schärfe vorgehen müssen. Denn wir können es nicht dulden, daß unruhige und fanatische Elemente den Fortgang der wirtschaftlichen Befriedung von neuem stören, und die Staatsautorität darf unter keinen Umständen Schaden leiden. Nur in dieser Erwartung kann diesem Antrag stattgegeben werden.

Ich meine übrigens — das soll in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben —, daß Gnadenrecht eignet sich für politische Delikte die Bewährungsfrist ganz besonders. Es ist gegen die Anwendung der Bewährungsfrist auf politische Delikte polemisiert worden. Dem kann ich nicht bestimmen. Die Teilnehmer an politischen Unruhen und Widerständen gegen die Staatsgewalt sind vielsch. nur aus Unbekanntheit und aufgehetzt durch andere in diese Verhältnisse gekommen. Es ist zu erwarten, daß gerade der Umstand, daß das Damokles Schwert der Vollstreckung der früheren Strafe über ihnen hängt, nach der Richtung auf sie einwirken wird, daß sie sich nicht wieder so leicht zur Ungehorsamkeit hineinziehen lassen. Darum, meine ich, ist die Bewährungsfrist gerade für politische Delikte im allgemeinen gut geeignet. Wenn wir auf solchem Wege der Erziehung zur Ruhe forschteilen, wird das mit dazu beitragen, daß wir endlich zu derjenigen Selbstregulierung und Ordnung zurückkommen, die wir so notwendig brauchen, und daß dann auch das viel angeforderte politische Register der Staatsanwaltschaften vielleicht ganz verschwindet. Mit der Hoffnung, daß dieser Zustand möglichst bald eintreten möge, möchte ich meine Ausführungen schließen. (Beifall bei den Regierungsparteien.)

Hierauf werden einstimmig die Anträge Nr. 1192 und 1193 dem Rechtsausschuß überwiesen, der Antrag Nr. 1194 unter Erziehung des Wortes „Reichsamtne“ durch „Amnestie“ in sofortiger Schlussberatung angenommen.

Abg. Renner (Komm.) erklärt zur Abstimmung, daß die Kommunistische Partei durch ihre Zustimmung zu

bem Antrag Nr. 1194 keineswegs die Frage der Amnestie für erledigt erachtet.

Letzter Punkt der Tagesordnung: Erste Beratung über den Antrag des Abg. Verz u. Gen., Verbot der kommunistischen Presse betr. (Drucksache Nr. 1217.)

Der Antrag lautet:

Der Landtag wolle beschließen:

die Regierung zu beauftragen, das Verbot der sächsischen kommunistischen Parteizeitungen sofort aufzuheben.

(Die Abgeordneten mit Ausnahme derer von der Kommunistischen Fraktion und des Vizepräsidenten Dr. Edardt, der den Vorsitz führt, verlassen den Sitzungssaal. Nach kurzer Zeit verlässt auch die Presse bis auf den Vertreter der kommunistischen Presse die Pressetribüne. Auf der Regierungstribüne bleibt ein Regierungsvertreter anwesend)

Abg. Nennner (Komm.) — zur Begründung: Das Ministerium des Herrn Innensenators Müller hat unter dem 7. März d. J. die kommunistische Presse in Sachsen auf Grund des § 21 des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 21. Juli 1922 in Verbindung mit § 3 Riff. 1 derselben Gesetzes wegen verlebender und hämischer Vorwürfe gegen die Person und die Amtsführung des verstorbenen Reichspräsidenten Ebert, durch welche die deutsche Republik in ihrer durch den Reichspräsidenten repräsentierten Form und Einrichtung angegriffen und herabgewürdigt werden soll, vorläufig auf 2 Wochen verboten. (Redner verliest das Verbot wörtlich) Es ist also zu beweisen, daß diese Behauptungen des "Kämpfers", des "Volksblattes" und der "Sächsischen Arbeiterzeitung" keine Beleidigung, sondern nur tatsächliche Feststellungen sind (Abg. Siewert: Sehr richtig!), daß sie nur eine vollständig richtige Charakterisierung dieser Republik und ihres Präsidenten gewesen sind. (Sehr richtig! bei den Komm.) Und da auch nach den Gegebenen dieser Republik tatsächlich richtige Feststellungen nicht bestraft werden dürfen, ist das Verbot der kommunistischen Presse vollständig unberechtigt. Es ist ein ungeeigneter Eingriff und eine Verletzung des Art. 118 der Verfassung. Die Republik und die sozialdemokratischen Minister wollen damit nur erreichen, daß das Wahlgeschäft und das Betriebs- und Betrugsgeschäft an der Arbeiterschaft, das die Sozialdemokratische Partei mit der Leiche des Ministerpräsidenten machen wollte, nicht gestört werden sollte. (Abg. Siewert: Sehr richtig!) Zweitens sollte der Einfluß der kommunistischen Presse bei den wirtschaftlichen Kämpfen, die sich jetzt in den Streiks der Eisenbahner, der Bauarbeiter und Zimmerleute und in den Bewegungen der Metallarbeiter und Bergarbeiter gezeigt haben, nicht zur Geltung kommen. Und drittens wollte man verhindern, daß für alle Zukunft die Taten des Reichspräsidenten und seiner Partei gebrandmarkt würden. Man huldigt dem bürgerlichen Grundlagen: Über Tote soll man nur Gutes reden. (Abg. Siewert: Wenn aber nichts Gutes dran ist?) Und das Bürgerum hatte eine Urtheile, über den toten Reichspräsidenten alles Gute zu reden, denn die Aufgabe dieses toten Reichspräsidenten war es ja, das Bürgertum vor dem Ansturm der revolutionären Arbeitermassen zu retten und die kapitalistische Gesellschaftsordnung zu halten. Vor nicht allzu langer Zeit schrieb die sozialdemokratische Parteipresse, die sich heute in heuchlerischer Manie darüber entrüstet, daß die Kommunistische Partei über den toten Reichspräsidenten nichts Gutes redet, noch anders. (Abg. Siewert: Sehr richtig!) So forderte die "Chemnitzer Volksstimme" am 29. Oktober 1923 den Ausschluß Eberts aus der Partei. (Hört, hört! bei den Komm.) — Abg. Siewert: Und jetzt seien sie den Mann! Am 30. Oktober schrieb noch diese "Chemnitzer Volksstimme" einen Artikel mit der Überschrift: "Ebert erläßt ein verschärftes Sozialistengesetz." (Hört, hört! bei den Komm.) Das waren die Stimmen der Sozialdemokraten zu

diesem Reichspräsidenten und seinen Taten im Oktober 1923. Jetzt erhält Ebert an seinem Sarge die Dankesreden und Grabreden, die Rekolege der kapitalistischen Presse.

Redner liest einen Teil davon vor, so aus der "Deutschen Tageszeitung", dem Blatte der Deutschen Nationalen Partei, und aus dem Organ des Großindustriellen Stinnes, dem Organ des Konzerns, der in Deutschland nicht mehr und nicht weniger als 1400 Großbetriebe, und 1400 Industriebetriebe, 160 Banken beherrscht, und fährt dann fort: Das ist das Lob des Schwerkapitals für diesen Sozialdemokraten, für diesen Reichspräsidenten, das allein schon zeigt, daß das, was die kommunistische Parteipresse geschrieben hat, richtig ist, daß dieser Ebert die Arbeiterschaft verraten, daß dieser Ebert, der Retter des Schwerkapitals, das deutsche Proletariat an die weisgardistischen Generale ausgeliefert hat. (Sehr richtig! bei den Komm.) Es bedarf gar keines weiteren Beweisfertes der von uns aufgestellten Behauptungen.

Aber wir haben dann noch ein anderes Gebiet, auf dem wir nicht befondere Kronzeugen zu holen brauchen, sondern auf dem zunächst einmal Fritz Ebert selbst seine Rolle treffend und klar gezeigt hat. Das war der Magdeburger Prozeß. In diesem Magdeburger Prozeß stand für die Sozialdemokraten und für Ebert die Frage: Was ist Ihr, Landesvertreter oder Arbeitervater? Da mußte man ganz brutal die Maschen fallen lassen und zugeben, daß man die Arbeiter, die Angestellten und Beamten verraten und betrogen hat. Ließ man die Masche nicht fallen, dann waren die setten Prämie des Reichspräsidenten erledigt, dann war man Landesvertreter, und als solcher konnte man nicht Reichspräsident der ersten deutschen Republik sein. Deswegen wählte man die Entscheidung für Arbeitervater und erklärte, was man getan hatte. Dort marschierten sie alle auf, Heilmann, Bauer, Müller, Rosé, Scheidemann und auch Herr Reichspräsident Fritz Ebert. Vor dem Kriege, noch 1914, schrieb die Sozialdemokratische Partei Deutschlands eine Broschüre, überreichten: "Krieg dem Kriege", und als dann die Stunde am 2. August 1914 kam, da war man für den Krieg, und da war Fritz Ebert, der Parteivorsitzende, der, wie ihm von der "Allgemeinen Deutschen Zeitung" bestätigt wird, jahrelang die Politik des Krieges mitmachte und den deutschen Imperialismus, den deutschen Imperialismus und Militarismus die Millionen Schlachtopfer ließerte. Da stand am 2. Dezember 1914 Karl Liebknecht im deutschen Reichstag auf und erklärte: Dieser Krieg ist kein deutscher Verteidigungskrieg, Klassenkampf gegen den Krieg, sagte damals Rosa Luxemburg, Mitglied der Sozialdemokratischen Partei. Die S. P. D. aber mit dem Vorsitzenden Fritz Ebert bewilligte die Kredite, ja noch mehr, im Januar 1918, als aus den ungeheueren Blutopfern, aus der Not und dem Elend der proletarischen Kinder und Frauen, aus der Überarbeit und Unterernährung die Metall- und Munitionsarbeiter sich erhoben zu dem gewaltigen Streik in Berlin, da war es der Fritz Ebert, der sich an die Spitze dieses Streiks stellte, um den Streik der Arbeiter abzuwenden, um die Arbeiter aufs neue dem Militarismus auszuliefern, trotzdem schon im Sommer 1917 sogar Heerführer, wie der deutsche Kronprinz, erklärten, daß man den Krieg abbrechen solle, wo zur selben Zeit der Kronprinz von Bayern als Heerführer die Einleitung von Friedenserhandlungen forderte, weil diese beiden monarchistischen Generäle den Krieg für ausichtslos betrachteten. Über die Sozialdemokraten führten den Krieg weiter, brachen den Munitionsarbeiterstreik ab, und in der Zeit vom Januarstreik 1918 bis zur Beendigung des Krieges bezahlte das deutsche Volk, das deutsche Proletariat die Verantwortung des sozialdemokratischen Parteivorsitzenden Ebert mit 1 Million Toten und ungeheuren, unzählbaren materiellen Opfern. Ebert beschwore in Magdeburg, daß er vor und nach dem Streik die Arbeiter irregeführt habe. Scheidemann flagte in Magdeburg beweglich vor den Richtern ob des Unanges des bürgerlichen Justiz an den sozialdemokratischen Rettern des Vaterlandes: "Statt uns zu beschimpfen, sollte man uns Denkmäler setzen; wenn wir nicht in das Streitkomitee hineingegangen wären, wäre

der Krieg schon im Januar 1918 erledigt gewesen (Abg. Siewert: Hört, hört!), wir haben bei unserem Eintritt aus reiner Liebe zum Vaterlande gehandelt." So bestätigte einer nach dem anderen in Magdeburg den Berrat. Die ganzen Auslagen im Magdeburger Prozeß bilben eine Parallele zu dem Rekolog für den Sozialdemokraten Ebert in der bürgerlichen Presse. (Sehr richtig! bei den Komm.) Wenn über diese Blätter der bürgerlichen Presse über ihren schwarz-rot-goldenen Retter die Weltgeschichte mit Verachtung hinweggegangen sein wird, dann wird leuchten als warnendes Menetekel für die Arbeiter aller Länder und Zeiten der schändliche Berat der deutschen Sozialdemokraten und des ersten deutschen Reichspräsidenten an der deutschen Arbeiterschaft. (Sehr richtig! bei den Komm.)

Dann möchte ich noch ganz kurz die Rolle des Herrn Gustav Noske vor Gericht anführen. Noske erklärte vor Gericht: Herr Ebert hatte immer die Absicht, der Regierung zu helfen. Als am 3. November 1918 in Kiel eine Bewegung entstand, glaubte man, es komme zu einem großen Streit, und da Herr Ebert mich für den einzigen Mann hielt, der in der Lage war, einen Werkarbeiterstreik zu verhindern, schlug er der Regierung vor, mich nach Kiel zu entsenden. Also auch hier Widerstand der Republik! Ihnen gebührt natürlich das Vertrauen der Bourgeoisie, ihnen gebührt das Vertrauen des geliebten Bürgertums, sie waren der Kanzler und die Stufen Wilhelms II., und sie übernahmen die Macht Deutschlands, nicht als Repräsentanten des Proletariats, sondern sie übernahmen die Macht vom Bürgertum über das Bürgertum. Das war der Beginn. Dann folgte die Tätigkeit des Niederknüppelns, die Tätigkeit des Berrats, dann folgte das Blutvergießen an den Arbeitern, der Tod an Rosa Luxemburg und Karl Liebknecht, die auf das Konto von Ebert und Noske kommen.

Was also die kommunistische Presse über Ebert und Genossen geschrieben hat, ist nichts als die Feststellung von durch eine Unmenge von Material bewiesenen Tatsachen. Das war das Großstück der Korruption, das Großstück der brutalen Niederknäpfung der Arbeiter, die jetzt geführt wird in Sachsen durch Müller und Lübb, die ebenso wie die linken Sozialdemokraten Beigner, Schwarz, Liebmann und Edel den Generalstreik nicht wollten (Sehr richtig! bei den Komm.) und sich in Berlin dem Ultimatum der Reichsregierung unterwerfen wollten, die alle wußten, daß die Reichswehr marschierten soll, die den Blutzug der Reichswehr gegen Sachsen mit organisiert haben. Wir haben in unserer Presse nichts anderes gesagt als das, was zum Rekolog dieses Präsidenten gehörte (Sehr richtig! bei den Kommunisten), und wir protestieren dagegen, daß unsere Presse aus diesem Grunde verboten wird. (Sehr richtig! bei den Komm.) Wir appellieren an die Arbeiter, daß sie aus diesen Tatsachen erkennen, wie die Dinge liegen, und mit den Vertätern und den Betrügern der Arbeiter aufzutreten mögen.

Die kommunistische Partei sagt also am Grabe dieses Reichspräsidenten: Ebert ist tot. Rieder mit der Ebertpartei! Rieder mit dem Berrat am Proletariat! Rieder mit den Knechten des Kapitals! Aber auch nieder mit der Herrschaft des Kapitals! (Beifall bei den Komm.)

Abg. Granz (zur Geschäftsvorordnung) beantragt Be sprechung des Antrages.

Stellv. Präsident Dr. Edardt: Das ist nicht möglich, weil dieser Antrag nicht von 10 Mitgliedern unterstützt wird.

Abg. Nennner (zur Geschäftsvorordnung) wünscht, daß der Antrag dem Rechtsausschuß überwiesen wird, und zweifelt die Beschlusshfähigkeit des Hauses an.

Stellv. Präsident Dr. Edardt: Wir werden in der nächsten Sitzung die Sache erledigen.

(Schluß der Sitzung 8 Uhr 52 Minuten nachmittags.)